

§ 267 UMSCHREIBUNG DER GRÖSSENKLASSEN

(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 4.840.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2. 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) Mittelfgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 19.250.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2. 38.500.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) ¹Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. ²Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(4) ¹Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. ²Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

PROF. DR. INGE WULF

Inhaltsübersicht	Rz
1 Inhalt und Anwendungsbereich.	1–9
1.1 Inhalt	1–8
1.2 Anwendungsbereich	9
2 Größenklassen	10–12
3 Größenkriterien	13–24
3.1 Bilanzsumme	13–15
3.2 Umsatzerlöse	16–18
3.3 Arbeitnehmeranzahl	19–24

4	Eintritt der Rechtsfolgen (Abs. 4 Satz 1)	25–26
5	Besonderheiten bei Neugründung oder Umwandlung (Abs. 4 Satz 2)	27–33
6	Qualitatives Kriterium: Kapitalmarktorientierte Gesellschaften (Abs. 3 Satz 2)	34–35
7	Informationsrechte der Arbeitnehmervertretungen (Abs. 6) . . .	36
8	Sanktionen	37
9	Änderungen durch BilRUG	38–47
9.1	Überblick	38
9.2	Anhebung der Schwellenwerte und Bedeutung des Anwendungszeitpunkt	39–45
9.2.1	Anhebung der Schwellenwerte.	39–42
9.2.2	Bedeutung des Anwendungszeitpunktes	43–45
9.3	Klarstellung zum Eintritt der Rechtsfolgen bei Formwechsel (Abs. 4 Satz 3)	46
9.4	Definition des Größenkriteriums „Bilanzsumme“ (Abs. 4a)	47

Ergänzendes Schrifttum

Beck (Hrsg.), Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), BC 2015, S. 5; *Bömelburg/Landgraf/Pöppel*, IFRS für KMU – eine echte Alternative für den deutschen Mittelstand?, PiR 2009, S. 290; *Farr*, Der Jahresabschluss der kleinen GmbH, GmbHR 1996, S. 185; *Farr*, Der Jahresabschluss der mittelgroßen und der kleinen AG, AG 1996, S. 145; *Geitzhaus/Delp*, Arbeitnehmerbegriff und Bilanzrichtlinien-Gesetz, BB 1987, S. 367; *Göhner*, Neue Größenklassenkriterien der §§ 267 und 293 Abs. 1 HGB: Besteht die Möglichkeit der Rückwirkung, BB 2005, S. 207; *HFA*, Stellungnahme 1/1996: Zweifelsfragen beim Formwechsel, WPg 1996, S. 507; *HFA*, Stellungnahme 1/1998: Zweifelsfragen bei Spaltungen, WPg 1998, S. 508; *Joswig*, Der Stichtag der Gründungsbilanz von Kapitalgesellschaften, DStR 1996, S. 1909; *Joswig*, Größenabhängige Klassifizierung nach § 267 HGB bei Neugründungen und Umwandlungen, BB 2007, S. 763; *Kropp/Sauerwein*, Bedeutung des Aufstellungszeitpunkts für die Rückwirkung der neuen Größenklassenkriterien des § 267 HGB, DStR 1995, S. 70; *Küting*, Das Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse – Zur Interdependenz von Jahresabschlußgestaltung und Jahresabschlußbeurteilung, DStR 1996, S. 934; *Lehwald*, Die Zahl der Beschäftigten als Abgrenzungsmerkmal, BB 1981, S. 2107; *Müller*, Zweifelsfragen zum Umwandlungsrecht, WPg 1996, S. 857; *Müller/Stawinoga*, Implikationen der rückwirkenden Schwellenwerterhöhung mit dem BilRUG-RefE bei der Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen, BB 2014, S. 2411; *Nacke*, Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Unternehmenssteuerlich relevante Änderungen des Einkommensteuergesetzes, StuB 2010, S. 139; *Nebe*, Die Reform des Umwandlungsrechts, DB 1994, S. 2069; *Pfitzer/Wirth*, Die Änderungen des Handelsgesetzbuches, DB 1994, S. 1937; *Schindhelm/Pickhardt-Poremba/Hilling*, Das zivil- und steuerrechtliche Schicksal der Unterbeteiligung bei „Umwandlung“ der Hauptgesellschaft (Teil I), DStR 2003, S. 1444; *Schwarz*, Das neue Umwandlungsrecht, DStR 1994, S. 1694; *Strobel*, Aktuelles zum HGB-Bilanz-

recht und zum Offenlegungsproblem, BB 1994, S. 1293; *Theile*, Der Regierungsentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – Darstellung der wichtigsten Änderungen zum Jahresabschluss und Konsequenzen für die Praxis, BBK 2015, S. 133; *Veit*, Zur Bedeutung formeller Bilanzpolitik, DB 1994, S. 2509; *Zwirner/Froschhammer*, „Reform“ der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften ohne deregulierende Auswirkungen für die Praxis?, StuB 2013, S. 83

1 Inhalt und Anwendungsbereich

1.1 Inhalt

- 1 § 267 HGB bestimmt in den Abs. 1–3 Kriterien zur Größeneinordnung von KapG und ihnen gleichgestellten Ges. in die Kategorien „Klein“, „Mittelgroß“ und „Groß“.
- 2 Die Zuordnung einer Ges. in eine der drei Größenklassen erfolgt anhand der drei quantitativen Kriterien Bilanzsumme (nach Abzug eines ausgewiesenen Fehlbetrags gem. § 268 Abs. 3 HGB), Umsatzerlöse und Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Weiterhin dient die KM-Orientierung als einziges qualitatives Abgrenzungskriterium für die Größeneinordnung (Rz 34).
- 3 Abs. 4 legt fest, dass die Rechtsfolgen erst bei Über- bzw. Unterschreiten der Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen greifen. Davon abweichend gelten bei Neugründungen oder Umwandlungen Sonderbestimmungen, nach denen die Rechtsfolgen bereits im ersten Jahr greifen. Während Abs. 5 Vorgaben zur Bestimmung der Arbeitnehmerzahl definiert, stellt Abs. 6 klar, dass Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Vorschriften nicht beeinflusst werden.
- 4 Die Größe einer KapG hat Einfluss auf Rechnungslegungspflichten, Prüfung und Offenlegung. So ergeben sich je nach Größenklasse bestimmte Erleichterungen hinsichtlich Bilanz (§§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a HGB), GuV (§ 276 HGB), Anhang (§ 288 HGB) und LB (Befreiung, § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB), der JAP (§ 316 Abs. 1 HGB) und der Offenlegung (§§ 325 ff. HGB). Vor allem für kleine Ges. bestehen erhebliche Erleichterungen, da bei kleinen Ges. ein kleiner Kreis von potenziellen Abschlussinteressenten zu vermuten ist, und somit aus Kostengründen bei der Aufstellung und Prüfung von Abschlüssen sowie aus Geheimhaltungsinteresse bei der Offenlegung Abstriche gemacht werden können.¹
- 5 Neben bisher geltenden Erleichterungsvorschriften für kleine und mittelgroße Ges. existieren mit Inkrafttreten des MicroBilG für KleinstKapG² i.S.d. § 267a HGB weitere Erleichterungen betreffend der Gliederungstiefe von Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB; § 266 Rz 13) und GuV (§ 275 Abs. 5 HGB; § 275 Rz 277). Zudem erfolgt die Klarstellung, dass die Erleichterungen für kleine KapG auch für KleinstKapG gelten, soweit nichts anderes geregelt ist. Somit sind die KleinstKapG eine Untergruppe der Größenklasse der kleinen KapG. Zusätzlich zu den bestehenden Erleichterungen gem. § 288 HGB brauchen KleinstKapG i.S.d. § 267a HGB keinen Anhang aufzustellen, sofern die in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB genannten Angaben sowie ggf. ein Hinweis auf besondere Umstände, die eine

¹ Vgl. *Winkeljohann/Lawall*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 1.

² Zu Definition und Anwendungsbereich vgl. § 267a Rz 1 ff.

Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der VFE-Lage unter Beachtung der GoB verhindern (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB), unter der Bilanz erfolgen (§ 264 Rz 46). Um die Erleichterungen zu nutzen, haben KleinstKapG auf die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu verzichten (§ 253 Abs. 1 HGB; § 267a Rz 5).

Nach Art. 53 Abs. 2 der 4. EG-RL prüft der EU-Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Euro festgelegten Grenzwerte zur Einordnung in Größenklassen. Ggf. erfolgt eine Anpassung der Schwellenwerte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen in der EU.³ Die letzte Änderung der Schwellenwerte vor dem BilMoG erfolgte mit der Umsetzung von Art. 1 Nrn. 1 und 2 der RL 2003/38 EG des Rates vom 13.5.2003 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (sog. Euro-Anpassungsrichtlinie, auch Schwellenwertrichtlinie genannt)⁴ durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG). Bei der Umrechnung in Euro ist von der in Art. 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer weiteren Erhöhung um 10 % Gebrauch gemacht worden.⁵

Die Änderungen des BilMoG führen konform zu der EG-RL⁶ außerplanmäßig zu einer Anhebung der Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse um mehr als 20 %. Die mit der Umsetzung in deutsches Recht aus der Anhebung der Schwellenwerte resultierenden Erleichterungen bei der Rechnungslegung für begünstigte Unt sollen zu einer Entlastung der Unt und damit zu Kostensenkungen beitragen. Kostensenkungen sind vor allem dann beträchtlich, wenn für Unt durch die Anhebung der Größenkriterien die Prüfungspflicht entfällt. Darüber hinaus entfällt die Prüfungspflicht grds. bspw. für kleine Ges. i. S. v. § 267 Abs. 1 HGB, nach §§ 291, 292 HGB befreite MU oder nach § 293 HGB nicht konzernrechnungslegungspflichtige Konzerne (§ 316 Rz 1). Diese Änderungen waren erstmals für die Gj anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 beginnen (Art. 66 Abs. 1 EGHGB). Es gibt keine Übergangsregelung, sodass die Voraussetzungen zur Änderung der Größenklasse nach Abs. 4 beachtet werden müssen (Rz 25 f.). Im Zuge der Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz BilRUG erfolgten eine erneute Anhebung der Schwellenwerte von Bilanzsumme und Umsatz sowie weitere Änderungen. Diese neuen Regelungen dürfen vorzeitig nur – im Paket mit der Neudefinition der Umsatzerlöse – für nach dem 31.12.2013 beginnende Gj angewendet werden. Wird dies nicht in Anspruch genommen, scheidet eine vorzeitige Anwendung für die Gj 2014 und 2015 aus. Die neuen Regelungen sind dann – entsprechend dem Anwendungszeitpunkt für das BilRUG – für nach dem 31.12.2015 beginnenden Gj. verpflichtend zu beachten (Rz 38).

³ Kritisch *Strobel*, BB 1994, S. 1296f.; zu Auswirkungen vgl. *Pfitzer/Wirth*, DB 1994, S. 1937f., sowie kritisch zur Rückwirkung vgl. *Kropp/Sauerwein*, DStR 1995, S. 70ff.

⁴ Abl. EU, L 120, S. 22 (Schwellenwertrichtlinie).

⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 24.6.2004, BT-Drs. 15/3419, S. 25; o. V., EuZW 2003, S. 514.

⁶ Richtlinie 2006/46/EG v. 14.6.2006, „zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstitutionen und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen“, Abl. EU, L 224/1 v. 16.8.2006.

1.2 Anwendungsbereich

- 9 Die in § 267 HGB genannten Größenkriterien sind von KapG und KapCoGes zu beachten. Anwendung finden die Vorschriften auch bei Genossenschaften gem. § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB.
Für Unt, die in den Geltungsbereich des PublG fallen, gelten die dort genannten Schwellenwerte (§ 1 PublG). Kreditinstitute und Versicherungen gelten gem. § 340a Abs. 2 Satz 1 HGB bzw. § 341a Abs. 2 Satz 1 HGB stets als große KapG. Auch kommunale Eigenbetriebe werden aufgrund der länderspezifischen Haushaltsgesetze bei der Abbildung stets wie große KapG behandelt.

2 Größenklassen

- 10 Für die Eingruppierung als kleine, mittelgroße oder große KapG ist entscheidend, dass mindestens 2 der in Tab. 1 genannten Schwellenwerte an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 HGB). Rumpfgeschäftsjahre zählen in diesem Fall als volle Gj. Bei Neugründung oder Umwandlung ist abweichend von der grundsätzlichen Regelung ein einmaliges Über-/Unterschreiten der Grenzwerte entscheidend (§ 267 Abs. 4 Satz 2 HGB). Diese Regelung greift zudem nicht für KM-orientierte Unt (Rz 34).
Tab. 1 zeigt die Grenzwerte für die einzelnen Kriterien im Überblick. Zu den Änderungen durch das BilRUG s. Rz 38 ff.⁷

	Größenklassen ab 30.12.2012* nach MicroBilG bzw. ab 1.1.2008 nach BilMoG		
	Klein (EUR)	Mittelgroß (EUR)	Groß (EUR)
Bilanzsumme (BS) in EUR	> 350.000 ≤ 4.840.000 (bis 2007 4.015.000)	4.840.000 (bis 2007 4.015.000) < BS ≤ 19.250.000 (bis 2007 16.060.000)	> 19.250.000 (bis 2007 16.060.000)
Umsatzerlöse (UE) in EUR	> 700.000 ≤ 9.680.000 (bis 2007 8.030.000)	9.680.000 (bis 2007 8.030.000) < UE ≤ 38.500.000 (bis 2007 32.120.000)	> 38.500.000 (bis 2007 32.120.000)
Arbeitnehmerzahl (AN)	> 10 AN ≤ 50	50 < AN ≤ 250	> 250
*Inanspruchnahme bereits für den Abschluss zum 31.12.2012 möglich			

Tab. 1: Größenklassen von KapG und KapCoGes

- 11 Die Schwellenwerte nach dem BilMoG waren **erstmalig** für JA anzuwenden, deren Gj nach dem 31.12.2007 beginnt. Wenn das Gj dem Kalenderjahr entspricht, waren die erhöhten Schwellenwerte bereits für den JA zum **31.12.2008** zu berücksichtigen. Für die Beurteilung, ob mindestens zwei der genannten Größenkriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw. un-

⁷ Vgl. Marx/Dallmann, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 5, Stand 10/2012.

terschritten wurden, waren die erhöhten Schwellenwerte daher rückwirkend für die Abschlüsse zum 31.12.2007 und 31.12.2006 zu verwenden (Rz 12).⁸

Die Untergrenze der Schwellenwerte für kleine Ges. ist mit dem MicroBilG eingefügt worden und ist für Gj, die nach dem 30.12.2012 enden, anzuwenden. Die Regelung kann somit bereits für das Gj. 2012 Anwendung finden, wenn dies kalenderjahrgleich ist und zum 31.12.2012 endet. Für die Beurteilung, ob eine KleinstKapG oder eine kleine KapG vorliegt, war die neu eingeführte Untergrenze für kleine KapG daher ggf. schon für die JA zum 31.12.2012 und 31.12.2011 zu verwenden.

Die einzelnen **Schwellenwerte sind gleichrangig**, sodass es unbedeutend ist, welche zwei der drei Schwellenwerte unter- bzw. überschritten werden. Ebenso ist die Höhe der Unter- bzw. Überschreitung unerheblich; entscheidend ist nur die jeweilige Unter- bzw. Überschreitung. Wird ein Schwellenwert genau erreicht, so zählt er als noch nicht überschritten.⁹ Das folgende Beispiel verdeutlicht diese Aspekte.¹⁰

12

Beispiel				
Eine im Jahr 1 gegründete KapG weist für die Jahre 1 bis 4 folgende Werte für die Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl aus:				
	31.12. Jahr 1	31.12. Jahr 2	31.12. Jahr 3	31.12. Jahr 4
Bilanzsumme (in Mio. EUR)	3,50	4,50	4,50	16,10
Umsatzerlöse (in Mio. EUR)	8,50	8,00	8,10	38,00
Mitarbeiterzahl	89	48	251	264
Tab. 2: Werte für Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl				
Die Einordnung als kleine, mittelgroße oder große Ges. kann in zwei Schritte zerlegt werden. Zunächst wird die Größenordnung bestimmt (Unter-/Überschreiten von zwei der drei Kriterien) und anschließend die entsprechende Rechtsfolge (in zwei aufeinanderfolgenden Gj) abgeleitet. Im Beispielfall lauten die Rechtsfolgen für die Einordnung in die Größenklassen wie folgt:				
	31.12. Jahr 1	31.12. Jahr 2	31.12. Jahr 3	31.12. Jahr 4
Bilanzsumme	klein	klein	klein	mittel
Umsatzerlöse	klein	klein	klein	mittel
Mitarbeiterzahl	mittel	klein	groß	groß
Größenordnung	klein	klein	klein	mittel
Rechtsfolgen	klein	klein	klein	klein
Tab. 3: Einordnung in die Größenklassen				

⁸ Vgl. BilMoG-BgrRegE, S. 98. Ähnlich *Göhner*, BB 2005, S. 209.

⁹ Vgl. *Winkeljobann/Lawall*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 5.

¹⁰ Für KleinstKapG vgl. § 267a Rz 1 ff.

Die Ges. wird bereits im ersten Jahr als kleine KapG eingestuft. Auch im Jahr 4 erfolgt weiterhin eine Einordnung als kleine Ges., obwohl zwei der drei Kriterien die Größenordnung „mittel“ signalisieren. Erst wenn im darauffolgenden Gj (31.12. Jahr 5) wieder zwei der drei Kriterien die Schwellenwerte für eine mittelgroße Ges. aufweisen, ändert sich die Rechtsfolge hin zu einer mittelgroßen Ges.

3 Größenkriterien

3.1 Bilanzsumme

- 13 Die Bilanzsumme ergibt sich grds. als Summe aller Aktiva oder Passiva gem. § 266 HGB. Gem. § 267 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 HGB ist die Bilanzsumme um einen auf der Aktivseite ausgewiesenen, nicht durch EK gedeckten Fehlbetrag gem. § 268 Abs. 3 HGB zu kürzen. Gleiches gilt bei KapCoGes i.S.d. § 264a HGB für einen nach §§ 268 Abs. 3 HGB ausgewiesenen Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Analog ist bei einer KGaA ein auf der Aktivseite ausgewiesener Korrekturposten „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ gem. § 286 Abs. 2 Satz 3 AktG von der Bilanzsumme abzuziehen.¹¹
- Für KleinstKapG sind als Bilanzsumme die mit Buchstaben bezeichneten Posten (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten und ggf. aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung) zu berücksichtigen. Aktive latente Steuern sind bis zum Gj 2015 nicht in die Ermittlung der Bilanzsumme einzubeziehen (§ 267a Abs. 1 Satz 2 HGB), selbst wenn das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB genutzt wird.¹² Dagegen sind bei Anwendung der durch das BilRUG geänderten bzw. ergänzten Regelungen nach § 267 Abs. 4a HGB nF aktive latente Steuern in die Ermittlung der Bilanzsumme einzubeziehen (Rz 47).
- 14 Die Höhe der Bilanzsumme wird nicht durch verpflichtend anzugebende Bilanzvermerke gem. § 268 Abs. 7 HGB beeinflusst,¹³ da die ausgewiesene Bilanzsumme maßgeblich ist. Daher hat die Inanspruchnahme **bilanzpolitischer Gestaltungsmöglichkeiten** Einfluss auf die Höhe der Bilanzsumme.¹⁴ Neben Sachverhaltsgestaltungen (z. B. Gestaltung von Leasingverträgen oder Sale-and-lease-back-Verträgen zum Zweck der Bilanzsummenminderung) kommen Darstellungsgestaltungen in Form von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisentscheidungen in Betracht.¹⁵ Wahlrechte oder Einschätzungsspielräume wirken sich nur bei Ansatz und Bewertung von Vermögenspositionen auf die Bilanz aus. In diesem Fall führt eine Nichtaktivierung zu einem vergleichsweise niedrigeren Vermögensausweis und einer Reduzierung des Jahresüberschusses bzw. einer

¹¹ Vgl. *Winkeljohann/Lawall*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 6.

¹² Vgl. *Zwirner/Froschhammer*, StuB 2013, S. 84.

¹³ Vgl. *Knop*, in *Küting/Pfitzer/Weber*, HdR, HGB § 267, Rn 7 (Stand 04/2011).

¹⁴ Vgl. *Küting*, DStR 1996, S. 934 ff., zur Interdependenz von Jahresabschlussgestaltung und -beurteilung.

¹⁵ Vgl. *Volk*, DStR 1988, S. 380 ff.; *Farr*, GmbHR 1996, S. 189 f.; *Farr*, AG 1996, S. 147 f.

Erhöhung des Jahresfehlbetrags. Dagegen haben Passivierungswahlrechte und -einschätzungsspielräume, wie z. B. mittelbare Pensionszusagen (§ 249 Abs. 1 HGB i. V. m. Art. 28 EGHGB), keinen Einfluss auf die Bilanzsumme, da es sich hierbei lediglich um einen Passivtausch handelt. Ausweiswahlrechte auf der Aktivseite führen im Fall der offenen Absetzung zu einer Minderung der Bilanzsumme mit Wirkung auf die Größenkriterien.¹⁶

Beispiel

Als Beispiele für explizite Wahlrechte mit Wirkung auf die Bilanzsumme sind zu nennen:

- **Ansatzwahlrechte**
 - selbst geschaffene immaterielle VG des AV (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - Disagio (§ 250 Abs. 3 HGB)
 - aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- **Bewertungswahlrechte**
 - Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 i. V. m. § 240 HGB Abs. 3–4)
 - gemildertes Niederstwertprinzip für das FAV (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB)
 - Wahlrecht bei der Bemessung der Anschaffungskosten hinsichtlich der Behandlung von Investitionszuschüssen (§ 255 Rz 72 ff.)
 - Wahl des Zinssatzes zur Ermittlung des Barwerts von Pensionsrückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 1–2 HGB) (Wirkung auf die Bilanzsumme nur, wenn ein Aktivüberhang der Pensionsverpflichtungen als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung auszuweisen ist.)
 - Einbeziehung von Verwaltungskosten sowie Fremdkapitalzinsen, die zur Finanzierung der Herstellung eines VG aufgewendet werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 255 Abs. 2 und 3 HGB).
- **Ausweiswahlrechte**
 - offene Absetzung der erhaltenen Anzahlungen von den Vorräten (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB).

Mit dem BilMoG wurde die Nutzung von **expliziten Wahlrechten** zur Beeinflussung der Bilanzsumme als ein Größenkriterium beträchtlich **eingeschränkt** (zur Fortwirkung Art. 66 EGHGB Rz 1 ff. und Art. 67 EGHGB Rz 1). Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) Grenzen in der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte.

Im Gegensatz zu den expliziten Wahlrechten gewinnen Ermessensspielräume bzw. implizite Wahlrechte sowie Sachverhaltsgestaltungen mit dem BilMoG an Bedeutung, die sich u. a. daraus ergeben, dass

- der Gesetzgeber keine konkreten Hinweise für die Bilanzierung gibt, wie etwa zur Methode der planmäßigen Abschreibungen (§ 253 Rz 168 ff.) oder zu den Ansatzkriterien für eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller VG (§ 248 Rz 10 ff.),
- bestimmte Bilanzierungssachverhalte aufgrund geringer Objektivierbarkeit einer Einschätzung bedürfen, was Ermessensspielräume für den Bilanzierenden zur Folge hat. Dies gilt bspw. für die Entscheidung über das Vorliegen einer

15

¹⁶ Vgl. Veit, DB 1994, S. 2509.

voraussichtlich dauernden Wertminderung (§ 253 Rz 221 ff.), die Schätzung der Nutzungsdauer von abnutzbarem Anlagevermögen (§ 253 Rz 161 ff.) oder des beizulegenden Werts (§ 255 Rz 209 ff.), die Bestimmung des Zeitpunkts des Übergangs von der Forschungs- in die Entwicklungsphase (§ 255 Rz 180 ff.),

- der Bilanzierende um die Abbildung der Sachverhalte weiß und diese daher im Vorfeld zielorientiert beeinflussen kann (Sachverhaltsgestaltung), wie z. B. der Abschluss eines Leasingvertrags mit einer vorbestimmten Abbildung im JA, die Dokumentation für die Bildung von Bewertungseinheiten.

3.2 Umsatzerlöse

- 16 Die zu betrachtenden Umsatzerlöse ergeben sich aus § 277 Abs. 1 HGB (§ 277 Rz 7). Unabhängig von der Erstellung der GuV nach dem UKV oder GKV zählen zu den Umsatzerlösen „Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung und Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der KapG typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer.“ Zur Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG siehe § 277 Rz 46 ff.
- 17 Berücksichtigung finden nur die betriebsspezifischen Umsätze aus erbrachten marktfähigen Leistungen, die mit Dritten getätigt wurden.¹⁷ Innenumsätze und andere nicht betriebsspezifische Umsätze bleiben unberücksichtigt (§ 275 Rz 47 ff.). Dementsprechend sind z. B. Beteiligungs- oder Zinserträge von Holdinggesellschaften für die Größenklassenbestimmung nicht relevant. Eine Beeinflussung auf die Höhe der Umsatzerlöse als ein Größenkriterium kann aufgrund von Abgrenzungsproblemen zwischen Erträgen, die als Umsatzerlöse, und solchen, die als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen werden, resultieren.
- 18 Zur Eingruppierung sind die Umsatzerlöse „in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag“ heranzuziehen. Falls ein **RumpfGj** vorliegt, das nicht auf eine Umwandlung oder Neugründung zurückzuführen ist, müssen zusätzlich die letzten Monate des vorhergehenden Gj berücksichtigt werden. In der Folge werden dieselben Umsatzerlöse bei der Ermittlung der Größenmerkmale für zwei verschiedene Gj zugrunde gelegt. Wenn die Monatsumsätze in Ausnahmefällen nicht ermittelt werden können und auch keine Quartalsumsätze zwecks Proportionalisierung verfügbar sind, darf die Ermittlung des Jahresumsatzes durch eine Proportionalisierung der gesamten Vorjahresumsätze erfolgen.¹⁸ Eine Prognose der noch fehlenden Monate auf Basis der ermittelbaren Umsatzzahlen der vorangegangenen Perioden durch Hochrechnung ist jedoch nicht zulässig.¹⁹ Für Besonderheiten bei Umwandlung und Neugründung s. Rz 27 ff.

3.3 Arbeitnehmeranzahl

- 19 Ein weiteres Kriterium für die Bestimmung der Größenklasse ist gem. Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 HGB die durchschnittliche Anzahl der

¹⁷ Vgl. *Förschle/Peun*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 275 HGB, Rz 48.

¹⁸ Vgl. exemplarisch *Matschke/Schellhorn*, in *Hofbauer/Kupsch*, § 267 HGB, 2002, Rz 21.

¹⁹ Vgl. z. B. *Knop*, in *Kütting/Pfitzer/Weber*, HdB., HGB § 267 Rn 13 (Stand 04/2011); *Reiner*, in MünchKomm. HGB, 3. Aufl., § 267 Rn 7.

während des Gj beschäftigten Arbeitnehmer. Der **Begriff des Arbeitnehmers** orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts sowie der Rechtsprechung des BAG.²⁰ Insofern gilt als Arbeitnehmer jede natürliche Person, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags einem anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.²¹ Ein zentrales Merkmal stellt dabei die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten dar. Die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags ist nicht von Bedeutung, vielmehr ist nur entscheidend, ob er tatsächlich durchgeführt wird.

Nicht zur Gruppe der Arbeitnehmer zählen üblicherweise:²²

- gesetzliche Vertreter einer KapG (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer),
- Mitglieder eines gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgans, z.B. eines Aufsichtsrats, eines Verwaltungs- oder Beirats,
- Arbeitnehmer, die in Erziehungsurlaub sind und deren Arbeitsverhältnis ruht,
- Personen, die auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags (z.B. Werkvertrag) und nicht auf der Basis eines Dienstvertrags tätig sind,
- Personen, die nicht in den Betrieb eingeordnet sind und die keine fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit erbringen, weil sie bspw. ihre Arbeitszeit selbst bestimmen können (z. B. freie Mitarbeiter),
- Arbeitnehmer, die aufgrund von Vorruhestands-, Altersteilzeit- oder Altersfreizeitregelungen ausgeschieden sind,
- Familienangehörige eines Gesellschafters, die mitarbeiten, für die aber kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde,²³
- Leiharbeiter, es sei denn, sie sind arbeitsrechtlich Arbeitnehmer der Gesellschaft,
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Umschüler, Volontäre, Praktikanten u. Ä.).

20

Im Gegensatz dazu zählen Arbeitnehmerinnen, die in Mutterschutz sind, trotzdem zur Gruppe der Arbeitnehmer und müssen in die Größenberechnung einbezogen werden. Es wird hier sachlich nicht zwischen einer Arbeitnehmerin in Mutterschutz und Arbeitnehmern, die wegen Erholungsurlaub oder Krankheit für eine längere Zeit nicht arbeiten, unterschieden.²⁴

21

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Arbeitnehmer ist die **Zurechenbarkeit zur Ges.** Insofern können Arbeitnehmer, die einem anderen Unt, z.B. innerhalb von Konzernen, überlassen werden, nur dem überlassenden Unternehmen zugerechnet werden, selbst wenn dieses das andere Unternehmen mit den anfallenden Kosten (Löhne, Gehälter, Nebenkosten) belastet.²⁵

22

Genauere Angaben zur **Ermittlung der maßgeblichen Zahl der Arbeitnehmer** sind in Abs. 5 kodifiziert. Hier ist bestimmt, dass im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer einzubeziehen sind, sofern ein Arbeitsverhältnis mit der inländischen Ges. besteht. Demgegenüber gehen zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte nicht in die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ein. Teilzeitbeschäftigte, Heim- oder Kurz-

23

²⁰ Vgl. *Lehwald*, BB 1981, S. 2108; *Geitzhaus/Delp*, BB 1987, S. 367ff.

²¹ Vgl. BAG, Urteil v. 8.6.1967, 5 AZR 461/66, BAGE 19, S. 324, sowie *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 13.

²² Vgl. *Marx/Dallmann*, in *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 29, Stand 10/2012.

²³ Vgl. *Geitzhaus/Delp*, BB 1987, S. 367, 369.

²⁴ Vgl. *Geitzhaus/Delp*, BB 1987, S. 369.

²⁵ Vgl. *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 14.

arbeiter sowie Schwerbehinderte, unselbstständige Handelsvertreter geringfügig Beschäftigte und zum Reservistendienst kurzfristig freigestellte Arbeitnehmer sind vollständig zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer erfolgt jeweils unabhängig von den geleisteten Arbeitsstunden, d. h., eine Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente ist nicht vorzunehmen.²⁶

- 24 Gem. Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ist die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl für den Schwellenwert maßgeblich; der Jahresdurchschnitt ist als **einfaches arithmetisches Mittel** zu berechnen. Hierzu bestimmt Abs. 5, dass die Arbeitnehmeranzahl an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember als Grundlage für die Durchschnittsbildung dient. Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn ein RumpfGj vorliegt. Da ein RumpfGj i. d. R. weniger als vier Stichtage umfasst, müssen noch fehlende Stichtage vor Beginn des RumpfGj berücksichtigt werden. Sollte das erste RumpfGj kein Quartalsende haben, ist auf die Arbeitnehmerzahl am Bilanzstichtag abzustellen.²⁷

4 Eintritt der Rechtsfolgen (Abs. 4 Satz 1)

- 25 Gem. § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale nur ein, wenn mindestens **zwei der Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen** über- oder unterschritten werden. Ein lediglich einmaliges Über- oder Unterschreiten hat – abgesehen von Neu- oder Umgründungen (Rz 27 ff.) – keine Rechtsfolgen. Durch diese Regelung wird eine größere Stetigkeit der anzuwendenden Vorschriften erreicht und der Einfluss von Zufallsmomenten vermieden. Weiterhin gilt, dass nicht stets dieselben zwei der genannten drei Kriterien die Schwellenwerte über- oder unterschreiten müssen. Dies bedeutet z. B., dass das Überschreiten der Bilanzsumme- und der Umsatzerlös-Schwelle in Jahr 01 und das Überschreiten der Umsatzerlös- und Arbeitnehmerzahl-Schwelle in Jahr 02 für eine Eingruppierung als große KapG ausreichend sind.
- 26 Für die Eingruppierung einer Ges. sind folgende Regelungen anzuwenden:²⁸
- Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die gleichen Merkmale einer Größenklasse vorliegen, wird die Ges. am zweiten Stichtag in die entsprechende Klasse eingruppiert.

Beispiel (K = klein, M = mittelgroß, G = groß)						
Abschlussstichtag	1	2	3	4	5	6
Größenordnung	K	K	M	M	G	G
Rechtsfolgen	K	K	K	M	M	G

Tab. 4: Beispiel 1 zur Größenklasseneinteilung

²⁶ Vgl. z. B. *Winkeljohann/Lawall*, in Beck Bil-Komm., 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 11–12; *Knop*, in *Kütting/Pfitzer/Weber*, HdR, HGB § 267, Rn 16 (Stand 04/2011), *Geitzhaus/Delp*, BB 1987, S. 369; a. A. *Lehwald*, BB 1981, S. 2107f.

²⁷ Vgl. *Geitzhaus/Delp*, BB 1987, S. 370; *Winkeljohann/Lawall*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 13.

²⁸ Vgl. *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 17; *Matschke/Schellhorn*, in *Hofbauer/Kupsch*, § 267 HGB, 2002, Rz 59.

- Wenn eine Einordnung in eine bestimmte Größenklasse erfolgt ist und die Ges. an lediglich einem Stichtag in eine andere Klasse fällt, so bleibt das Unt in der ursprünglichen Klasse. Selbiges gilt auch, wenn die Ges. nach einer eindeutigen Zuordnung, bei der Rechtsfolge und Größenordnung identisch sind, hintereinander die Kriterien der kleinen und der großen KapG oder umgekehrt erfüllt.

Beispiel						
Abschlussstichtag	1	2	3	4	5	6
Größenordnung	G	M	G	M	M	G
Rechtsfolgen	G	G	G	G	M	M
Tab. 5: Beispiel 2 zur Größenklasseneinteilung						
Abschlussstichtag	1	2	3	4	5	6
Größenordnung	M	K	G	M	G	K
Rechtsfolgen	M	M	M	M	M	M
Tab. 6: Beispiel 3 zur Größenklasseneinteilung						

- Wenn an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die Kriterien für die kleine, mittelgroße und große Ges. in auf- oder absteigender Reihenfolge erfüllt sind, so greifen die Rechtsfolgen wie folgt:

Beispiel						
Stichtag	1	2	3	4	5	6
Größenordnung	K	M	G	G	M	K
Rechtsfolgen	K	K	M	G	G	M
Tab. 7: Beispiel 4 zur Größenklasseneinteilung						

5 Besonderheiten bei Neugründung oder Umwandlung (Abs. 4 Satz 2)

Im Fall der Umwandlung oder Neugründung von Ges. ist eine Einordnung in eine der drei Größenklassen vorzunehmen, ohne dass auf 2 aufeinanderfolgende Abschlussstichtage Bezug genommen werden kann. Hier gelten nach Abs. 4 Satz 2 HGB die Rechtsfolgen der jeweiligen Größenklasse bereits für den ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung. Falls das erste Gj ein RumpfGj ist, ergeben sich für die Bestimmung der Bilanzsumme als zeitpunktbezogenes Kriterium keine Probleme, wohl aber für die Umsatzerlöse als zeitraumbezogenes Kriterium und Arbeitnehmeranzahl als Jahresdurchschnitt.²⁹

27

²⁹ Vgl. *Reimer*, in MünchKomm. HGB, 3. Aufl., § 267 Rn 15.

- 28 **Neugründungen** sind mit der Eintragung der neuen Ges. ins elektronische HR³⁰ vollzogen.³¹ Das **Gj** beginnt spätestens zu diesem Zeitpunkt oder früher, wenn die Ges. vor HR-Eintragung den Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Bei Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit vor HR-Eintragung sind die durch die sog. Vorgesellschaften erzielten Umsätze und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer der Vorgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Handelsgewerbes in die Ermittlung der Größenklassenkriterien zu berücksichtigen.³²
- 29 Handelt es sich beim ersten Gj um ein **RumpfGj**, sind nur die in den Perioden des RumpfGj erzielten Umsatzerlöse zu berücksichtigen. Es darf keine Hochrechnung vorgenommen werden.³³

Beispiel

RumpfGj vom 1.10. bis 31.12. mit Umsatzerlösen von insgesamt 24 Mio. EUR, davon 6 Mio. EUR im Oktober, 8 Mio. EUR im November und 10 Mio. EUR im Dezember. Der maßgebliche Jahresumsatz beträgt in diesem Fall 24 Mio. EUR.

- Die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer** wird für den ersten Abschlussstichtag allein aus den Quartalszahlen des ersten (Rumpf)Gj berechnet. Falls das RumpfGj keinen der Stichtage enthält, ist die Arbeitnehmeranzahl zum Abschlussstichtag maßgeblich.³⁴
- 30 Eine **Umwandlung** kann gem. § 1 UmwG durch Verschmelzung (§§ 2ff. UmwG), Spaltung (§§ 123ff. UmwG), Vermögensübertragung als Sonderfall der Umwandlung (§§ 174ff. UmwG) oder Formwechsel (§§ 190ff. UmwG) erfolgen.³⁵ Abs. 4 Satz 2 enthält keine Beschränkung auf eine Umwandlungsart. Entscheidend ist, dass der übernehmende bzw. der neu gegründete Rechtsträger oder der Rechtsträger neuer Rechtsform eine KapG oder haftungsbeschränkte PersG nach § 264a HGB ist.³⁶ Die Vermögensübertragung gilt als Sonderfall für Umwandlungen in den Bereichen der öffentlichen Hand und der Versicherungswirtschaft und ist hier nicht relevant.³⁷
- 31 Gem. §§ 2ff. UmwG müssen bei **Verschmelzungen** im Fall eines RumpfGj die Zahlen des neu entstandenen bzw. aufnehmenden Rechtsträgers analog zum Fall einer Neugründung hochgerechnet werden. Entsprechend ist auch die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer zu bestimmen. Wenn das RumpfGj nicht alle in Abs. 5 aufgeführten Stichtage umfasst, so wird der Jahresdurchschnitt aus den verfügbaren Quartalszahlen gebildet, ggf. wird die Zahl der Arbeitnehmer am Abschlussstichtag als maßgebend angesehen.

³⁰ Einführung des elektronischen Handelsregisters mit dem EHUG v. 10.11.2006, BGBl I S. 2553.

³¹ Vgl. *Joswig*, DStR 1996, S. 1909f.

³² Vgl. *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 19; kritisch *Müller*, WPg 1996, S. 858f.

³³ Vgl. *Marx/Dallmann*, in *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 68, Stand 10/2012; *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB-Kommentar Bilanzierung, 6. Aufl. 2015, § 267 Rz 11.

³⁴ Vgl. *Joswig*, BB 2007, S. 764.

³⁵ Vgl. *Nebe*, DB 1994, S. 2070; *Schwarz*, DStR 1994, S. 1698f.

³⁶ Vgl. *Winkeljohann/Lawall*, in Beck Bil-Komm. 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 25.

³⁷ Vgl. *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 21.

Liegt eine **Spaltung**³⁸ gem. §§ 123ff. UmwG vor, aus der sich für den neu entstandenen Rechtsträger ein RumpfGj ergibt, so dürfen die Werte der anderen beteiligten Unternehmen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Existiert der übernehmende Rechtsträger bereits, können Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahlen aus der Restzeit vor dem Spaltungsstichtag berücksichtigt werden, während bei der Spaltung auf einen neuen Rechtsträger die Regelungen für eine Neugründung angewendet werden.³⁹ 32

Bei einem **Formwechsel**⁴⁰ gem. §§ 190ff. UmwG wird nur die rechtliche Struktur eines Unt modifiziert. Erfolgt die Umwandlung einer KapG in eine KapG anderer Rechtsform (z.B. GmbH in eine AG), so ist weiterhin alleine § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB unter Berücksichtigung der Werte des bisherigen Unt maßgeblich.⁴¹ Die Anwendung der Regelung gem. Abs. 4 Satz 2 würde dazu führen, dass die Ges. ggf. ein Jahr früher einer neuen Größenklasse zugeordnet wird als es nach Satz 1 der Fall wäre. Abs. 4 Satz 2 findet somit Anwendung, wenn ein bisher nicht als KapG geltendes Unt in eine KapG überführt wird.⁴² In diesem Fall müssen Arbeitnehmerzahl und Umsatzerlöse ggf. wie bei der Neugründung auf Basis der Werte des neuen Unt hochgerechnet werden.⁴³ Zur expliziten Regelung des Formwechsels durch das BilRUG s. Rz 46. 33

6 Qualitatives Kriterium: Kapitalmarktorientierte Gesellschaften (Abs. 3 Satz 2)

Neben den quantitativen Schwellenwerten zur Größeneinstufung von Gesellschaften ist das in § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB kodifizierte qualitative Kriterium „kapitalmarktorientiert“ zu beachten. Unter Hinweis auf den Anlegerschutz und den Funktionenschutz von KM und Wirtschaft gilt eine Ges. i. S. d. § 264d HGB stets als große Ges. Eine KM-orientierte Ges. ist gegeben, wenn 34

- sie Wertpapiere gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG herausgegeben hat,
- die an einem organisierten Markt gem. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden oder für die die Zulassung zum Handel an einem solchen Markt beantragt wurde.

Als Wertpapiere kommen neben den Aktien der Ges. auch Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine oder vergleichbare Wertpapiere inkl. Investmentanteilen infrage. Eine grundsätzliche Marktfähigkeit der Papiere muss gegeben sein.

Bei einem organisierten Markt handelt es sich nach § 2 Abs. 5 WpHG um einen von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt, der regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (§ 264d Rz 4). In Deutschland zählen der Amtliche Markt nach §§ 30ff. BörsG

³⁸ Vgl. *IDW HFA 1/1998, WpG 1998, S. 508–511.*

³⁹ Vgl. *Reiner*, in MünchKomm. HGB, 3. Aufl., § 267 Rn 19. A. A. *Marx/Dallmann*, in *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 65, Stand 10/2012 (es sind die anteiligen Umsatzerlöse der bisherigen Rechtsträger zu berücksichtigen und eine Aufteilung gem. dem Verhältnis der übertragenden Vermögensteile vorzunehmen).

⁴⁰ Vgl. *IDW HFA 1/1996, WpG 1996, S. 507ff.*

⁴¹ Vgl. *Schindhelm/Pickhardt-Porembe/Hilling*, DStR 2003, S. 1448.

⁴² Vgl. *ADS*, 6. Aufl., § 267 HGB, Rz 24.

⁴³ Vgl. *Reiner*, in MünchKomm. HGB, 3. Aufl., § 267 Rn 20.

- und der Geregelter Markt nach §§ 49ff. BörsG zu den organisierten Märkten. Es besteht aber keine Beschränkung auf Börsen in Deutschland oder in der EU.⁴⁴ Dagegen fallen Gesellschaften, deren Papiere ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, nicht unter Abs. 3 Satz 2 und sind somit nicht per se große KapG.
- 35 Mit dieser Regelung werden größenunabhängige Informationsanforderungen von Investoren an die kapitalmarktorientierten Unt mit den Informationen, die von großen Ges. gefordert werden, gleichgesetzt.⁴⁵ Nur wenn die Notierung der Wertpapiere des Unt an einem organisierten Markt endet, ist die Ges. ab dem nächsten Abschlussstichtag in die sich gem. den drei Größenmerkmalen ergebende Kategorie einzuordnen.⁴⁶

7 Informationsrechte der Arbeitnehmervertretungen (Abs. 6)

- 36 Abs. 6 stellt klar, dass die Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach § 108 Abs. 5 BetrVG (Erläuterung des Jahresabschlusses für den Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrats) von den Rechtsfolgen einer Größenklassenzuordnung und damit verbundener Erleichterungen unberührt bleiben. Der JA muss den Arbeitnehmern im betriebsverfassungsrechtlich gebotenen Ausmaß zugänglich gemacht bzw. erläutert werden. Dies gilt auch für diejenigen JA-Teile, die aufgrund von Erleichterungsvorschriften von kleinen und mittelgroßen Ges. nicht offengelegt werden müssen.⁴⁷

8 Sanktionen

- 37 § 267 HGB enthält überwiegend Definitionen, nach denen bestimmte Erleichterungen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung in Anspruch genommen werden können. Eine Verletzung dieser Vorschriften selbst ist daher nicht möglich. Mögliche Sanktionen aus der unzulässigen Inanspruchnahme dieser Erleichterungen lassen sich nur aus zugehörigen handelsrechtlichen Normen ableiten.⁴⁸

9 Änderungen durch BilRUG

9.1 Überblick

- 38 Nachdem zuletzt mit dem BilMoG eine Anpassung der Grenzwerte für die Zuordnung von KapG und haftungsbeschränkten PersG in Größenklassen erfolgte (s. Rz 10) und mit dem MicroBilG eine neue Unternehmensgrößenklasse, KleinstKapG, eingeführt wurde (§ 267a HGB), erfolgte mit dem BilRUG eine weitere Anpassung der Schwellenwerte sowie weitere Änderungen in § 267

⁴⁴ Vgl. WP-Handbuch, Bd. I, 14. Aufl., Abschn. F, Rz 25.

⁴⁵ Vgl. Marx/Dallmann, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 42, Stand 10/2012.

⁴⁶ Vgl. Reiner, in MünchKomm. HGB, 3. Aufl., § 267 Rn 21.

⁴⁷ Vgl. Marx/Dallmann, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 81, Stand 10/2012.

⁴⁸ Vgl. Winkeljohann/Lawall, in Beck Bil-Komm., 9. Aufl., § 267 HGB, Rz 31; Marx/Dallmann, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 267 HGB, Rz 91, Stand 10/2012.

HGB. Im Einzelnen werden folgende Inhalte im Wortlaut des § 267 HGB geändert bzw. ergänzt:⁴⁹

- Abs. 1: Anhebung des Schwellenwerts für die Bilanzsumme auf 6 Mio. EUR und für den Umsatz auf 12 Mio. EUR für kleine Gesellschaften,
- Abs. 2: Anhebung des Schwellenwertes für die Bilanzsumme auf 20 Mio. EUR und für den Umsatz auf 40 Mio. EUR für mittelgroße Gesellschaften,
- Abs. 4 Satz 3: Klarstellung, dass Satz 2 keine Anwendung im Falle eines Formwechsels findet,
- Hinzufügung von Abs. 4a zur klarstellenden Definition der Bilanzsumme.

Die Vorschriften des § 267 HGB nF dürfen erstmals für nach dem 31.12.2013 beginnende GJ angewendet werden. Wird von der Möglichkeit einer solchen rückwirkenden Anwendung Gebrauch gemacht, sind gleichzeitig die geänderten Regelungen des § 277 Abs. 1 HGB nF zu beachten, die eine Neudefinition der Umsatzerlöse enthalten (Rz 43f.). Wenn auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet wird, ist eine Anwendung der neuen Schwellenwerte – entsprechend dem Anwendungszeitpunkt des BilRUG – erst auf Abschlüsse möglich, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Eine erstmalige Anwendung der Schwellenwertregelung für Abschlüsse mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2014 ist nach dem Wortlaut der Übergangsvorschrift nicht möglich.⁵⁰ Dennoch ist fraglich, warum eine Erstanwendung für das GJ 2015 nicht möglich sein sollte, zumal bereits die Mehrheit der mittelgroßen Unt den JA 2014 aufgestellt haben dürfte und somit von einer vorzeitigen Anwendung der erhöhten Schwellenwerten nicht profitieren könnte. Da an keiner Stelle der Gesetzesbegründung auf dieses Problem eingegangen wird oder explizit den Ausschluss der Erstanwendung für die GJ 2015 benennt, sollte unter Beachtung der weiteren Vorgaben eine Erstanwendung auch für GJ möglich sein, die nicht das erst nach dem 31.12.2013 sind. Siehe ausführlicher zu den Anwendungszeitpunkten des BilRUG § 293 Rz 23 ff.

9.2 Anhebung der Schwellenwerte und Bedeutung des Anwendungszeitpunkt

9.2.1 Anhebung der Schwellenwerte

In Übereinstimmung mit dem Ziel des BilRUG, einen weiteren Schritt im Bürokratieabbau für kleine und mittlere Ges. zu erreichen,⁵¹ werden die Schwellenwerte für Größenkriterien von kleinen und mittelgroßen Ges. erneut angehoben. Im Rahmen der in der Richtlinie 2013/34/EU eingeräumten Möglichkeiten hat sich der deutsche Gesetzgeber für die Übernahme der höheren Schwellenwerte entschieden. Die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und für den Umsatz wurden erhöht, die Schwellenwerte für die Arbeitnehmerzahl bleiben unverändert. Im Vergleich zu den derzeit aktuellen Werten lauten die **Schwellenwerte für die Größenklassen nach § 267 HGB nF** wie folgt (aktuelle Werte des § 267 HGB in Klammern):⁵²

39

⁴⁹ Vgl. BilRUG-RegE, Stand: 7.1.2015, S. 7.

⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/5256 vom 17.06.2015, S. 52.

⁵¹ Vgl. BilRUG-RefE, Stand: 27.7.2014, S. 1.

⁵² Vgl. Begründung zum BilRUG-RegE, S. 33–34.

	Schwellenwerte für Geschäftsjahre spätestens ab 1.1.2016* nach BilRUG (aktuelle Werte in Klammern)		
	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme (BS) in EUR	350.000 < BS ≤ 6.000.000 (4.840.000)	6.000.000 (4.840.000) < BS ≤ 20.000.000 (19.250.000)	> 20.000.000 (19.250.000)
Umsatzerlöse (UE) in EUR	700.000 < UE ≤ 12.000.000 (9.680.000)	12.000.000 (9.680.000) < UE ≤ 40.000.000 (38.000.000)	> 40.000.000 (38.000.000)
Arbeitnehmerzahl (AN)	> 10 AN ≤ 50	50 < AN ≤ 250	> 250
*rückwirkende Anwendung für nach dem 31.12.2013 beginnende Gj möglich (Rz 38)			

Tab. 8: Größenklassen von KapG und KapCoGes nach BilRUG

- 40 Mit den neuen Werten werden die Schwellenwerte für kleine Unt deutlich um rund 24 % und die Schwellenwerte für mittelgroße und große Unt nur leicht um rund 4 % erhöht.⁵³ In der Folge können zukünftig **weitere Unt die Erleichterungen für kleine Unt in Anspruch nehmen**. Schätzungen zufolge werden ca. 7.000 KapG, die zuvor als mittelgroße Unt eingestuft waren, die Erleichterungen für kleine Unt in Anspruch nehmen können, während für ca. 300 bisher große KapG zukünftig die Erleichterungen für mittelgroße Unt greifen.⁵⁴ Die Anhebung der Schwellenwerte für kleine Unt wird zusammen mit den Entlastungen bei den Anhangangaben (§ 285 HGB) zu einer erheblichen Kostensenkung für die betroffenen Unt führen.
- 41 Das folgende Beispiel zeigt die Auswirkungen bei Anwendung der neuen Schwellenwerte unter der vereinfachten Annahme, dass die neu definierten Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB nF keine Auswirkungen auf die Umsatzhöhe haben (s. Rz 43 mit Berücksichtigung der Neudefinition der Umsatzerlöse).

Beispiel				
Eine im Jahr 1 gegründete KapG weist für die Jahre 1 bis 4 folgende Werte für die Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl auf:				
	31.12. Jahr 1	31.12. Jahr 2	31.12. Jahr 3	31.12. Jahr 4
Bilanzsumme (in EUR)	4.000.000	4.500.000	5.500.000	5.900.000
Umsatzerlöse (in EUR)	9.500.000	11.500.000	11.900.000	12.200.000
Mitarbeiterzahl	90	95	97	100
Tab. 9: Werte für Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl				

⁵³ Vgl. BilRUG-RefE, Stand: 27.7.2014, S. 46.

⁵⁴ Vgl. BilRUG-RegE, Stand: 7.1.2015, S. 64.

Die Einordnung als kleine, mittelgroße oder große Ges. erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die Größenordnung bestimmt (Unter-/Überschreiten von zwei der drei Kriterien) und anschließend die Rechtsfolge unter Berücksichtigung der Merkmalsausprägungen in zwei aufeinanderfolgenden Gj) abgeleitet. Im Beispielfall lauten die Rechtsfolgen für die Einordnung in die Größenklassen wie folgt:				
vor BilRUG	31.12. Jahr 1	31.12. Jahr 2	31.12. Jahr 3	31.12. Jahr 4
Bilanzsumme	klein	klein	mittel	mittel
Umsatzerlöse	klein	mittel	mittel	mittel
Mitarbeiterzahl	mittel	mittel	mittel	mittel
Größenordnung	klein	mittel	mittel	mittel
Rechtsfolgen	klein	klein	mittel	mittel
nach BilRUG	31.12. Jahr 1	31.12. Jahr 2	31.12. Jahr 3	31.12. Jahr 4
Bilanzsumme	klein	klein	klein	klein
Umsatzerlöse	klein	klein	klein	mittel
Mitarbeiterzahl	mittel	mittel	mittel	mittel
Größenordnung	klein	klein	klein	mittel
Rechtsfolgen	klein	klein	klein	klein
Tab. 10: Einordnung in die Größenklassen (vor und nach BilRUG)				
Die Ges. wird im ersten Jahr sowohl nach aktuellen Schwellenwerten als auch nach dem BilRUG als kleine KapG eingestuft. Ab dem Jahr 3 muss nach aktuellen Schwellenwerten eine Einordnung als mittelgroße Ges. vorgenommen werden, während nach den angehobenen Schwellenwerten durch das BilRUG bis zum Jahr 4 das Unt als kleine Ges. gilt. Erst wenn im darauffolgenden Gj (31.12. Jahr 5) wieder zwei der drei Kriterien die Schwellenwerte für eine mittelgroße Ges. aufweisen, ändert sich die Rechtsfolge auch nach den neuen Schwellenwerten des § 267 HGB nF hin zu einer mittelgroßen Ges. Eine Zuordnung als mittelgroße Ges. führt zu höheren Anforderungen bei Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des JA; zudem ist ein LB zu erstellen.				

Wird ein Unt bei **rückwirkender Anwendung der Größenkriterien als kleine (zuvor mittelgroße) KapG** eingestuft, greifen weitere Erleichterungen bei der **Aufstellung** des JA (z. B. Anhangangaben); zudem entfällt die Pflicht zur Erstellung eines LB und die **Offenlegung** der GuV. Außerdem können die Offenlegungserleichterungen des § 326 HGB unter Beachtung von § 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 HGB genutzt werden. Die Vorgehensweise hinsichtlich der **Abschlussprüfung** ist davon abhängig, ob bzw. inwieweit der Prüfungsauftrag bereits durchgeführt wurde. Es werden die folgenden drei Fälle unterschieden:⁵⁵

⁵⁵ Vgl. im Folgenden *Beck*, BC 2015, 5; *Theile*, BBK 2015, 140.

- Prüfungsauftrag wurde erteilt, die Abschlussprüfung aber noch nicht begonnen: Der Prüfungsvertrag entfällt nachträglich, da die Geschäftsgrundlage fehlt.
- Prüfungsauftrag wurde erteilt, die Abschlussprüfung bereits beendet: Die erhöhten Schwellenwerte können nicht mehr rückwirkend Anwendung finden.
- Prüfungsauftrag wurde erteilt, die Abschlussprüfung ist noch nicht beendet: Prüfungshonorar ist für die bereits vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen zu zahlen. Es besteht die Möglichkeit eine freiwillige Prüfung fortzuführen.

9.2.2 Bedeutung des Anwendungszeitpunktes

- 43 Da der Gesetzgeber eine frühestmögliche Entlastung intendiert, dürfen die neuen Schwellenwerte in § 267 Abs. 1 und 2 HGB nF nur für nach dem 31.12.2013 beginnende Gj Anwendung finden (Rz 38). Wie bisher, erfolgt eine Kategorisierung in eine Größenklasse, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden. Für die Feststellung der Größenklasse sind daher bei vorzeitiger Anwendung die neuen Schwellenwerte rückwirkend anzuwenden, d. h. für das Gj mit Abschlussstichtag 31.12.2014 sind zusätzlich die Werte für das vorherige Gj zum 31.12.2013 in die Schwellenwertermittlung gem. § 267 HGB nF einzubeziehen.⁵⁶ Bei der Inanspruchnahme bilanzpolitischer Möglichkeiten zur Beeinflussung der Merkmale ist zu beachten, dass die erlaubte rückwirkende Anwendung der Größenmerkmale an die Beachtung der Ermittlung der **Bilanzsumme gem. Abs. 4a** wie auch an die Beachtung der **Neudefinition der Umsatzerlöse** geknüpft ist.⁵⁷ Danach sind alle Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen als Umsatz auszuweisen sind, unabhängig davon, ob diese zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zählen (s. § 277 Abs. 4 HGB). Dies kann sich u. U. auf die Größenklassenzuordnung auswirken, wie das folgende Beispiel verdeutlicht.

Beispiel

Eine bis einschließlich 2012 als klein eingeordnete KapG, die in 2012 nur bei der Mitarbeiterzahl den Grenzwert für kleine KapG in Höhe von 50 überschritten hat, weist für die Jahre 2013 bis 2016 die in Tab. 11 genannten Werte für die Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl sowie für bisher innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge (sbE) erfassten Erlöse aus Schrottverkäufen, Kantineerlöse und Mieteinnahmen aus Werkswohnungen auf. Die genannten Umsatzzahlen basieren auf der Umsatzdefinition gem. § 277 Abs. 1 HGB vor BilRUG, in einer gesonderten Zeile sind die Erträge genannt, die bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB nF als Umsatzerlöse erfasst werden müssen.

⁵⁶ Vgl. BilRUG-RegE, Stand: 7.1.2015, S. 74.

⁵⁷ Vgl. BilRUG-RegE, Stand: 7.1.2015, S. 33–34.

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016*
Bilanzsumme (in EUR)	4.000.000	4.500.000	5.500.000	5.900.000
Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB (in EUR)	9.600.000	11.800.000	11.900.000	12.200.000
Bisher in sbE er- fasste Erlöse aus Schrottverkäufen, Kantinerlöse, Mieteinnahmen aus Werkswohnungen	2.510.000	1.820.000	925.000	930.000
Mitarbeiterzahl	90	95	97	100

Tab. 11: Werte für Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahl

Im Beispielfall gem. Tab. 11 lauten die Rechtsfolgen für die Einordnung in die Größenklassen im Falle einer rückwirkenden Anwendung für das Gj 2014 unter Berücksichtigung der erforderlichen Vj.-Werte wie folgt:

Rückwirkende An- wendung	31.12.2013	31.12.2014*	31.12.2015	31.12.2016
Bilanzsumme	klein	klein	klein	klein
Umsatzerlöse einschl. Zuordnung von in den sbE er- fassten atypische Umsatzerlöse	mittel	mittel	mittel	mittel
Mitarbeiterzahl	mittel	mittel	mittel	mittel
Größenordnung	mittel	mittel	mittel	mittel
Rechtsfolgen	klein	mittel	mittel	mittel

*Anwendung der Schwellenwerte gem. § 267 HGB nF bereits ab Gj 2014 und Berücksichtigung für das Vj.

Tab. 12: Einordnung in die Größenklassen (nach BilRUG bei rückwirkender Anwendung)

Als Folge der Verkettung einer frühzeitigen Anwendung des § 267 HGB nF mit der Neudefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB nF (s. § 277 Rz 46ff.) ist das Unt bereits im Gj 2014 als mittelgroße KapG einzuordnen. Dagegen erfolgt bei Verzicht auf eine vorzeitige Anwendung der neuen Schwellenwerte die Klassifizierung als mittelgroße KapG erst ab dem Gj 2015, wie die festgestellten Rechtsfolgen in der folgenden Tabelle zeigen.

Anwendung ab Gj 2016	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015 (in Klammern die VJ-Einordnung für Rechtsfolge in 2016*)	31.12.2016*
Bilanzsumme	klein	klein	Klein (klein)	Klein
Umsatzerlöse (für 2016 und Vj. [in Klammern] sind in den UE die bisher in den sbE erfassten atypischen UE enthalten)	Klein	mittel	mittel (mittel)	mittel
Mitarbeiterzahl	mittel	mittel	mittel	mittel
Größenordnung	klein	mittel	mittel	mittel
Rechtsfolgen	klein	klein	mittel	mittel
* Anwendung der Schwellenwerte gem. § 267 HGB nF erst ab Gj 2016 und deren Berücksichtigung für das Vj.				
Tab. 13: Einordnung in die Größenklassen (nach BilRUG bei Verzicht auf rückwirkende Anwendung)				

- 44 Eine frühzeitige Anwendung der mit dem BilRUG erhöhten Schwellenwerte von Bilanzsumme und Umsatzerlöse verknüpft mit der dann pflichtmäßigen Beachtung der in § 277 Abs. 1 HGB nF neu definierten Umsatzerlöse kann bei hohen in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltenen atypischen Umsätzen, die nach § 277 Abs. 1 HGB nF zu den Umsatzerlösen zählen, zur Folge haben, dass bereits für das Gj 2014 eine Zuordnung als mittelgroße KapG erfolgen könnte.
- 45 Unabhängig von der Nutzung der vorzeitigen Anwendung ist bei der erstmaligen Anwendung von § 267 HGB nF im Anhang auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse 277 HGB hinzuweisen und unter nachrichtlicher Darstellung des Betrags der Umsatzerlöse des Vj., die sich bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB nF ergeben hätte, zu erläutern.⁵⁸ Daher ist zu prüfen, ob unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und ao Erträgen ausgewiesene Sachverhalte nach neuer Definition als Umsatz zu buchen gewesen wären (§ 293 Rz 24).

9.3 Klarstellung zum Eintritt der Rechtsfolgen bei Formwechsel (Abs. 4 Satz 3)

- 46 Bisher sieht der Gesetzeswortlaut nur im Falle von Umwandlungen und Neugründungen vor, auf die Anwendung von Abs. 4 Satz 1 zu verzichten (§ 267 Abs. 4 Satz 2 HGB; Rz 25 f.). Aus diesem Grunde greifen bei Umwandlung und

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 18/5256, S. 52 f.

Neugründung die Rechtsfolgen der Größenklasse ausnahmsweise bereits dann, wenn zwei der drei Merkmale am ersten Abschlussstichtag über- oder unterschritten werden. In der Literatur wurden bereits Handlungsempfehlungen für die Regelungslücke im Falle eines Formwechsels gegeben (Rz 33). Klarstellend ist in § 267 Abs. 4 Satz 3 HGB nF festgehalten, dass im Falle eines Formwechsels die Ausnahme für Umwandlungen und Neugründungen nicht angewendet werden darf, wenn „der formwechselnde Rechtsträger eine KapG oder eine PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 ist“ (§ 267 Abs. 3 Satz 3 HGB nF). Unter der Prämisse einer Anwendung von § 267 HGB für KapG (AG, SE, GmbH, KGaA) und ihnen gleich gestellte Ges. (KapCoGes oder anderen PersG gem. § 264a HGB) ist im Falle eines Formwechsels innerhalb von KapG und ihnen gleich gestellten Ges. Kontinuität zu wahren, mit der Folge, dass unter Berücksichtigung der Vj.-Werte die Rechtsfolgen wirksam werden, wenn die Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten werden. Gleiches dürfte für Genossenschaften gelten (Rz 9).

Dagegen greift Abs. 4 Satz 3 nicht für Unt, sofern der formwechselnde Rechtsträger keine KapG oder keine ihnen gleichgestellte Ges. ist, d.h. insb. unter der Rechtsform PersG ohne natürlichen Vollhafter, e.V. oder Körperschaften des öffentlichen Rechts firmiert.

Die Regelungen sind spätestens für nach dem 31.12.2015 beginnenden Gj anzuwenden. Finden die erhöhten Schwellenwerte bereits für Gj, die nach dem 31.12.2013 beginnen, Anwendung, ist auch Abs. 4 Satz 3 vorzeitig anzuwenden.

9.4 Definition des Größenkriteriums „Bilanzsumme“ (Abs. 4a)

Ebenso wie die Definition des Kriteriums „durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer“ (Abs. 5) wird zur Klarstellung in Abs. 4a die Zusammensetzung des Begriffs „Bilanzsumme“ erläutert. Danach setzt sich die Bilanzsumme aus den folgenden Buchstaben des § 266 Abs. 2 HGB zusammen:

- A. Anlagevermögen,
- B. Umlaufvermögen,
- C. Rechnungsabgrenzungskosten,
- D. Aktive latente Steuern und
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.

Während aktive latente Steuern in die Ermittlung der Bilanzsumme einfließen, findet ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB) keine Berücksichtigung (§ 267 Abs. 4 Satz 2 HGB nF).

Da kleine Ges. von der Abgrenzung latenter Steuern befreit sind (§ 274a Nr. 5 HGB), greift die Ermittlung der Bilanzsumme unter Berücksichtigung von aktiven latenten Steuern in diesem Fall ins Leere. Dennoch kommt durch die Einbeziehung von aktiven latenten Steuern in die Ermittlung der Bilanzsumme der Nutzung des Aktivierungswahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB u.U. eine entscheidende Bedeutung bei der Feststellung der Unt-Größenklasse zu.

Grundsätzlich hat die Ausübung des Aktivierungswahlrechts stetig zu erfolgen (§ 246 Abs. 3 HGB), Abweichungen sind nach § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Geänderte Rechtsvorschriften werden regelmäßig als Grund für eine Ausnahme vom Stetigkeitsgrundsatz anerkannt. Daher können Unt unter Verweis auf § 267 Abs. 4a HGB im Übergang auf das BilRUG anstelle

47

der Nutzung des Aktivierungswahlrechts für aktive latente Steuern auf deren Aktivierung verzichten.

Die klarstellende Definition ist spätestens für nach dem 31.12.2015 beginnende Gj anzuwenden; eine vorzeitige Anwendung ist (ggf. nur s. Rz 38) für Gj, die nach dem 31.12.2013 beginnen, als Paket aus einer früheren Anwendung von §§ 267 und 277 Abs. 1 HGB nF möglich (Rz 43).